

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 04 des Bandes 2014 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2014.034 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eggwald-Looch", Ramllinsburg. Vom 8. April 2014
- 2014.035 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rehhag", Waldenburg, Oberdorf und Bennwil. Änderung vom 8. April 2014
- 2014.036 Verordnung über die Vermietung von Wohnungen und Zimmern. Aufhebung vom 8. April 2014
- 2014.037 Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Änderung vom 8. April 2014
- 2014.038 Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein. Änderung vom 28. März / 1. April 2014
- 2014.039 Verordnung über den Umgang mit Personaldaten. Änderung vom 29. April 2014
- 2014.040 Verordnung über den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich. Änderung vom 6. Mai 2014
- 2014.041 Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende. Vom 20. Februar 2014
- 2014.042 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG). Änderung vom 20. Februar 2014
- 2014.043 Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV). Vom 13. Mai 2014
- 2014.044 Finanzausgleichsverordnung (FAV). Änderung vom 13. Mai 2014

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung finden Sie auch auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft unter www.bl.ch/gs, die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung unter www.bl.ch/lex.

Gegen Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eggwald-Looch", Ramlingen

Vom 8. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet "Eggwald-Looch", Gemeinde Ramlingen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 528, 547, 548, 552, 568, 570 und 572 sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 99 des Grundbuchs Ramlingen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 9.10 ha.

§ 2 Schutzziele

Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Aufbau und Förderung der traditionellen Waldnutzungsform des Mittelwalds als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie als kulturhistorisches Anschauungsobjekt;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- c. Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholz-Anteils;
- d. Erhaltung der ungestörten Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- e. Erhaltung und Förderung des Gebiets als Amphibien-Laichgebiet;
- f. Erhaltung des Gebiets "Looch" in seinem abgeschiedenen und ungestörten Charakter;
- g. Erhaltung und Förderung des kleinräumigen Lebensraum-Mosaiks mit seiner spezifischen Artenvielfalt;

¹ GS 31.59, SGS 790

- h. Erhaltung und Förderung der Feuchtstandorte, insbesondere der Feuchtwiesen und der feuchten Hochstaudenfluren, sowie der Mager- und Trockenstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- i. Erhaltung und Förderung des Bachlaufes und der Weiher als Amphibien-Laichgewässer sowie als Lebensraum einheimischer Flusskrebse;
- j. Förderung und Erhaltung von Kleinstrukturen wie Schnittgut- und Asthaufen und einzelne Gebüsche;
- k. Erhaltung und Förderung der Mergelgrube als Pionierstandort mit Espen und anderen Weichhölzern als Lebensraum für Tagfalter;
- l. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- m. Erhaltung und Förderung der geschützten und der seltenen Arten;
- n. Erhaltung der Schutzwaldfunktion gemäss Nutz- und Schutzkonzept.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Aufforstungen des Offenlandgebiets;
- c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- d. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen;
- e. Durchführen von Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten, Reiten und Biken sowie Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung im Teilgebiet "Looch";
- f. Betreten mit Hunden abseits der Durchgangstrasse im Teilgebiet "Eggwald";
- g. Campieren sowie Entfachen von Feuer ohne Berechtigung;
- h. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- i. Radfahren, Biken und Reiten abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG¹ und Motorfahrzeugverkehr gemäss Artikel 15 Absatz 2 WaG²;
- j. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln;

¹ GS 33.486, SGS 570

² SR 921.0

- k. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- l. Erstellen neuer Wald-, Maschinen- und Fusswege.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzept zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets, zur Besucherlenkung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Bekämpfung von fremdländischen Problemarten.

⁴ Nutzung und Unterhalt bestehender Wege bleiben gewährleistet.

⁵ Eine allfällige spätere Strassenverbreiterung auf der Ostseite der Grundstrasse ist aus Naturschutzgründen bei grösstmöglicher Schonung des Naturschutzgebietes grundsätzlich möglich. Vorbehalten bleiben jedoch die erforderlichen Bewilligungsverfahren.

⁶ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amtes für Wald und der Grundeigentümerin vorgenommen werden.

⁷ Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde sind in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen walddrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald beider Basel zuständig.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald beider Basel, dem Landwirtschaftlichen Zentrum und der Grundeigentümerschaft für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991¹ über den Natur- und Landschaftsschutz.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 10. Juli 2013 für die Wald-Naturschutzgebiete "Eggwald, Amerika, Roter Herd, Harzflue Rehlag", Gemeinden Bennwil, Hölstein, Ramlinsburg, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Teilgebiets

¹ GS 31.59, SGS 790

"Eggwald". Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept für das Gebiet "Looch" bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Teilgebiets "Looch".

⁵ Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt.

⁶ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareals gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplans in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Amt für

Wald beider Basel oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 5. Juli 2005¹ über das Naturschutzgebiet "Looch", Ram-
linsburg, wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Liestal, 8. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rehhag", Waldenburg, Oberdorf und Bennwil

Änderung vom 8. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. Januar 1999² über das Naturschutzgebiet "Rehhag", Waldenburg und Oberdorf, wird wie folgt geändert:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet "Rehhag", Gemeinden Waldenburg, Oberdorf und Bennwil, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen

Nr. 539 und 784 und Teilflächen der Parzellen Nr. 497 und 537, alle im Grundbuch Waldenburg, sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 1006 und 1007, im Grundbuch Oberdorf, und Teilflächen der Parzellen Nr. 658 und 659, im Grundbuch Bennwil.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 57.63 ha.

§ 2 Schutzziele

Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung der Schutzfunktion der Waldbestände in den siedlungsnahen Bereichen;
- c. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;

1 GS 31.59, SGS 790

2 GS 33.569

- d. Förderung und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen;
- e. Förderung lichter Waldbestände als Lebensräume Licht und Wärme liebender Arten, insbesondere von Reptilien;
- f. Erhaltung und Förderung des Gebiets mit seinen artenreichen Lebensgemeinschaften und unberührten Felsbereichen;
- g. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- h. Erhaltung und Förderung der naturnahen Fliessgewässer;
- i. Erhaltung und Förderung der Arten der Roten Liste und der geschützten Arten.

§ 4 Absatz 3

³ Die von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Amt für Wald beider Basel und den Grundeigentümern gemeinsam erarbeiteten Nutz- und Schutzkonzepte (Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Waldenburg, Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete "Wyl, Leisenberg, Rehhag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger", Gemeinden Oberdorf und Niederdorf sowie Nutz- und Schutzkonzept vom 10. Juli 2013 für die Wald-Naturschutzgebiete "Eggwald, Amerika, Roter Herd, Harzflue, Rehhag", Gemeinden Bennwil, Hölstein, Ramlinsburg) mit den dazugehörigen Abgeltungsberechnungen, bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt der geschützten Waldflächen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Liestal, 8. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Vermietung von Wohnungen und Zimmern

Aufhebung vom 8. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Verordnung vom 7. November 1995¹ über die Vermietung von Wohnungen und Zimmern wird per sofort aufgehoben.

Liestal, 8. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 32.319, SGS 157.21

Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Änderung vom 8. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Juni 1981¹ zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Nebenkosten umfassen die Aufwendungen für die Umgebungsarbeiten inkl. Einfriedigungen und Zufahrten, für Werkleitungen und Kanalisationen sowie für Bauzinsen und Gebühren. Sie betragen je nach Ausstattung und Lage des Grundstückes zwischen 10 und 15% des Zustandwertes des Gebäudes.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Liestal, 8. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 27.729, SGS 334.11

Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

Änderung vom 28. März / 1. April 2014

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch den Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, und der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch den Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur, gestützt auf § 8 Absatz 3 des Vertrags vom 13./27. November 2001¹ über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein, beschliessen:

I.

Der Vertrag vom 13./27. November 2001² über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

¹ Am Gymnasium werden das Niveau P der Sekundarschule von drei Jahren Dauer (9. bis 11. Schuljahr nach HarmoS-Zählung) und die gymnasiale Abteilung von mindestens drei Jahren Dauer (ab 12. Schuljahr nach HarmoS-Zählung) geführt.

§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Satz

¹ Der Kanton Solothurn leistet pro Schüler oder Schülerin pro Schulsemester eine nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) berechnete und um einen Investitionskostenbeitrag von 1'500 Franken pro Jahr erhöhte Pauschale.

² [...] Die Schülerpauschalen dürfen die Betriebskosten zuzüglich 1'500 Franken Anteil pro Jahr an den Investitionskosten des Gymnasiums pro Schüler oder Schülerin nicht übersteigen. [...]

§ 6 Schulrat

¹ Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei aus dem Kanton Solothurn stammen.

1 GS 34.543, SGS 643.12

2 GS 34.543, SGS 643.12

² Er erfüllt die Aufgaben gemäss Bildungsgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft und regelt zusätzlich den zeitlichen Schuljahresablauf (Schuljahresbeginn, Schulferien, Feiertage) und die Mischpensen (Niveau P Sekundarschule/Gymnasium).

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Liestal, 28. März 2014

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL
der Vorsteher: Wüthrich

Solothurn, 1. April 2014

Departement für Bildung und Kultur SO
der Vorsteher: Ankli

Verordnung über den Umgang mit Personaldaten

Änderung vom 29. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. April 2013¹ über den Umgang mit Personaldaten wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1

¹ Vorgesetzte erhalten permanente, eingeschränkte Einsicht in die Personaldossiers ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Liestal, 29. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 38.102, SGS 150.21

Verordnung über den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich

Änderung vom 6. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Mai 2013¹ zum Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Preiswürdige ehrenamtliche Einsätze liegen vor, wenn

c. sie zu Gunsten der Baselbieter Bevölkerung erfolgen.

§ 3 Absatz 2 Buchstabe b

² Ausgeschlossen sind Einsätze

b. aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2014 in Kraft.

Liestal, 6. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Vom 20. Februar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 109 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.

² Der Kanton und die Gemeinden legen einvernehmlich Standorte für diese Plätze fest.

§ 2 Planung

¹ Der kantonale Richtplan setzt die Zahl der erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze, deren Dimensionierung sowie die Rahmenbedingungen für die Standorte fest.

² Die Standortgemeinden scheiden für Stand- und Durchgangsplätze Spezialzonen Fahrende aus.

³ Die als Spezialzone ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

¹ Der Kanton stellt auf seine Kosten Grundstücke im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen), zur Verfügung.

² Die baulichen Ersatzvornahmen infolge Altersentwertung, die baulichen Erweiterungen und Ausbauten sowie der ausserordentliche bauliche Unterhalt gehen zulasten des Kantons.

³ Der Kanton übernimmt allfällige Sozialkosten von Fahrenden auf Standplätzen.

1 Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 24. April 2014.

2 GS 29.276, SGS 100

§ 4 Zuständigkeiten der Standortgemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für den Betrieb und den Unterhalt der Stand- und Durchgangsplätze. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizei- und dem Gemeindegesetz.

² Die Gemeinden sind berechtigt, von den Fahrenden für die Benutzung der Stand- und Durchgangsplätze maximal kostendeckende Tagespauschalen zu verlangen.

³ Die Gemeinden können sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautionsicherstellung lassen.

⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung zu erlassen sowie den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen zu regeln.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes¹.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ Vom Regierungsrat am 13. Mai 2014 auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom 20. Februar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008² wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe c

³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

c. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen,

§ 14 Absatz 2 Buchstabe f^{bis}

² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

f^{bis}. die Leitung des Krebsregisters beider Basel,

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung³.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 24. April 2014.

² GS 36.752, SGS 111

³ Vom Regierungsrat am 13. Mai 2014 auf den 1. Juni 2014 in Kraft gesetzt.

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Vom 13. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung vollzieht das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008¹ (ARG).

§ 2 Zuständige Stelle (Art. 9 RHG)

Das Statistische Amt ist die gemäss Artikel 9 des Registerharmonisierungsgesetzes² (RHG) zuständige Stelle.

§ 3 Einwohnerregistereintrag bei Personen in Kollektivhaushalten (§ 2 Abs. 1 ARG)

¹ Personen in folgenden Kollektivhaushalten werden als Aufenthaltende ins Einwohnerregister am Ort des Kollektivhaushalts oder dessen Externats eingetragen:

- a. Alters- und Pflegeheime,
- b. Wohnheime für Erwachsene,
- c. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
- d. Wohnheime für Lernende und Studierende sowie Schulinternate,
- e. Institutionen für Behinderte,
- f. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

² Personen in folgenden Kollektivhaushalten werden auf deren Wunsch als Niedergelassene ins Einwohnerregister am Ort des Kollektivhaushalts oder dessen Externats eingetragen:

1 GS 36.752, SGS 111

2 SR 431.02

- a. Alters- und Pflegeheime,
- b. Wohnheime für Lernende und Studierende sowie Schulinternate,
- c. Institutionen für Behinderte,
- d. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

³ Als Niedergelassene bleiben Personen eingetragen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung oder die vor dem Eintritt in den Kollektivhaushalt oder dessen Externat bereits als Niedergelassene eingetragen waren.

⁴ Personen in folgenden Kollektivhaushalten oder deren Externaten werden nicht ins Einwohnerregister eingetragen:

- a. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
- b. Institutionen des Straf- und Massnahmevollzugs.

§ 4 Einwohnerregistereintrag bei Personen aus dem Asylbereich (§ 2 Abs. 1 ARG)

¹ Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Bundes oder des Kantons werden nicht ins Einwohnerregister eingetragen.

² Die übrigen Personen aus dem Asylbereich werden wie folgt ins Einwohnerregister eingetragen:

- a. Asylsuchende, die einer Gemeinde zugewiesen sind, als Niedergelassene,
- b. Asylsuchende, die einer Gemeinde zugewiesen sind, welche sie in einer anderen Gemeinde unterbringt, in der Unterbringungsgemeinde als Aufenthaltende;
- c. vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F, vorläufig aufgenommener Flüchtling, als Niedergelassene;
- d. Schutzbedürftige gemäss Artikel 4 des Asylgesetzes¹ als Aufenthaltende.

§ 5 Familienrechtliche Beziehungen (§ 2 Abs. 3 Bst. b ARG)

Familienrechtliche Beziehungen zwischen Personen im selben Haushalt sind diejenigen zwischen

- a. Ehepartnerinnen und Ehepartnern,
- b. Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft,
- c. Eltern und Kindern,
- d. Pflegeeltern und Pflegekindern,
- e. Inhabenden der elterlichen Sorge und Kindern.

¹ SR 142.31

2. Meldungen

§ 6 Abstimmung der An- und Abmeldungsverfügungen (§ 6 Abs. 1 ARG)

¹ Ist gegenüber einer Person die An- oder die Abmeldung zu verfügen, stimmen die Zu- und die Wegzugsgemeinde ihre Verfügungen inhaltlich und zeitlich aufeinander ab.

² Können sich die Zu- und die Wegzugsgemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 7 Heimatscheine

¹ Die Gemeindeverwaltung bewahrt hinterlegte Heimatscheine bis auf weiteres auf.

² Sie gibt den Heimatschein der betroffenen Person auf Verlangen heraus.

3. Kantonales Personenregister

§ 8 Name und Vollzug

¹ Das kantonale Personenregister trägt den Namen arbo.

² Das Statistische Amt ist für den Vollzug zuständig. Es führt bei sich die Fachstelle arbo und wird von den Zentralen Informatikdiensten unterstützt.

³ Der Leiter oder die Leiterin des Statistischen Amtes regelt die betriebstechnisch bedingten Zugriffsrechte auf das kantonale Personenregister.

§ 9 Datenmeldungen aus dem Einwohnerregister (§ 11 Abs. 1 ARG)

¹ Die Einwohnergemeinden melden innert fünf Arbeitstagen die berichtigten Daten, wenn sie vom kantonalen Personenregister eine Fehlermeldung erhalten.

² Sie melden auf Verlangen der Fachstelle arbo die Gesamtheit der aktuellen Daten des Einwohnerregisters.

§ 10 Datenübermittlungen der Einwohnergemeinden (§ 11 Abs. 3 ARG)

¹ Die Einwohnergemeinden übermitteln die Daten an das kantonale Personenregister über Sedex gemäss Artikel 2 Buchstabe b RHV¹.

² Sie verwenden dabei:

- a. den vom Statistischen Amt vorgeschriebenen Standard des Vereins eCH,
- b. einen kommunalen Personenidentifikator.

³ Sie gestalten den kommunalen Personenidentifikator als nicht-sprechend und rein numerisch aus. Bei einem Wechsel der Einwohnerregister-Software ist der kommunale Personenidentifikator beizubehalten.

¹ SR 431.021

§ 11 Voranzeige von IT-Wechsels

Beabsichtigt eine Einwohnergemeinde, einen Wechsel der Einwohnerregister-Software vorzunehmen, meldet sie dies mindestens drei Monate vor dem Wechsel der Fachstelle arbo. Einen Release-Wechsel meldet sie mindestens zwei Monate vorher.

§ 12 Kosten (§ 17 Abs. 2 ARG)

Die vom Kanton zu tragenden Kosten der Datenübermittlung umfassen die vom Bundesamt für Statistik in Rechnung gestellten Sedex-Gebühren.

§ 13 Datenmeldungen betreffend Grundeigentum (§ 11 Abs. 2 ARG)

Die Daten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 ARG sind wie folgt an das kantonale Personenregister zu melden:

- a. vom Grundbuchamt wöchentlich alle aktuellen Daten der Personen mit Grundeigentum im Kanton,
- b. von der Steuerverwaltung vierteljährlich alle aktuellen Daten der Personen mit Grundeigentum im Kanton sowie mit ausserkantonalem Wohnsitz.

§ 14 Kantonaler Personenidentifikator (§ 13 Abs. 1 ARG)

¹ Die Fachstelle arbo ordnet den kantonalen Personenidentifikator zu und vergibt ihn nur einmal.

² Der kantonale Personenidentifikator ist als nicht-sprechend und rein numerisch auszugestalten. Er enthält neun Stellen, davon die letzte als Prüfziffer.

§ 15 Datenlöschung

¹ Die Daten einer im kantonalen Personenregister verzeichneten Person werden wie folgt gelöscht:

- a. ein vorangegangenes Datum zu einem Merkmal nach 12 Jahren nach seiner Veränderung,
- b. alle Daten bei Wegzug aus dem Kanton nach 12 Jahren nach dem Wegzug,
- c. alle Daten bei Aufgabe des Grundeigentums bei der Aufgabe.

² Die Datenlöschung in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres, diejenige im Falle von Absatz 1 Buchstabe c nach Eingang der Meldung.

³ Die Daten einer verstorbenen Person werden nicht gelöscht.

4. Abfragen**§ 16 Abfragerecht (§ 14 Abs. 1 ARG)**

Das Recht zur Abfrage aus dem Kantonalen Personenregister ist ein Dauerabfragerecht oder ein Einmalabfragerecht.

4.1. Dauerabfragerecht

§ 17 Berechtigungen

¹ Im Anhang II sind die abfrageberechtigten Stellen festgelegt. Gegebenenfalls sind sie nach gesetzlich unterschiedlichen Aufgabenbereichen differenziert.

² Für jede abfrageberechtigte Stelle oder jeden ihrer Aufgabenbereiche ist festgelegt:

- a. die dieser oder diesem zugänglichen Personenkategorien und -gruppen (kurz: zugängliche Datenbestände),
- b. die dieser oder diesem zugänglichen Daten nach aktuellem Stand sowie nach vorangegangenen Ständen (kurz: zugängliche Datenstände),
- c. die dieser oder diesem zugänglichen Daten nach Merkmalen (kurz: zugängliche Daten),
- d. ob ihr der kantonale Personenidentifikator bekanntgegeben wird,
- e. ob ihre Abfragen vollständig oder ohne die abgefragte Person protokolliert werden.

§ 18 Antrag auf Erteilung von Abfragerechten

¹ Die für die Stelle zuständige Direktion stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erteilung von Abfragerechten. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 19a.

² Der Antrag umfasst formell die Ergänzung des Anhangs II, in der pro abfrageberechtigter Stelle oder Aufgabenbereich beantragt wird:

- a. die zur Abfrage zugänglichen Datenbestände,
- b. die zur Abfrage zugänglichen Datenstände,
- c. die zur Abfrage zugänglichen Daten der einzelnen Merkmale, zitiert nach eidgenössischem Registerharmonisierungsgesetz und kantonalem Anmeldungs- und Registergesetz,
- d. gegebenenfalls die Bekanntgabe des kantonalen Personenidentifikators,
- e. gegebenenfalls die Protokollierung der Abfragen ohne diejenige der abgefragten Person.

§ 19 Zuständige Direktionen für die Antragstellung

¹ Diejenige Direktion ist für die Antragstellung gemäss § 19 zuständig, der die Stelle gemäss der Verordnung vom 6. April 1999¹ über die Zuordnung der Dienststellen zugeordnet ist.

² Zudem sind für die Antragstellung zuständig:

¹ GS 33.641, SGS 140.11

- a. die Finanz- und Kirchendirektion für die Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft, die Basellandschaftliche Pensionskasse, die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, die Verwaltungen und die Zweckverbände der Einwohnergemeinden und der Bürgergemeinden, die gemeinsamen Sozialhilfebehörden sowie für die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen;
- b. die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion für das Krebsregister beider Basel;
- c. die Bau- und Umweltschutzdirektion für die Geschäftsleitung des Tarifverbands Nordwestschweiz;
- d. die Sicherheitsdirektion für die Landeskanzlei, das Staatsarchiv, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie für die Gerichte;
- e. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für die Schulen in kantonaler Trägerschaft.

³ Für Stellen, die nicht von den Absätzen 1 oder 2 erfasst sind, ist diejenige Direktion für die Antragstellung zuständig, der die Stelle administrativ zugeordnet ist oder die den engsten Sachbezug zur Stelle aufweist.

§ 20 Begründung

¹ Die antragstellende Direktion fasst die Begründung des Antrags wie folgt ab:

- a. detaillierte Beschreibung der datenrelevanten Gesetzesvollzungsaufgaben und -tätigkeiten,
- b. präzise Angabe der gesetzlichen Grundlage der datenrelevanten Gesetzesvollzungsaufgaben und -tätigkeiten,
- c. Auflistung der für die Gesetzesvollzungsaufgaben und -tätigkeiten benötigten Datenbestände, Datenstände und Daten;
- d. Ausführungen zur gegebenenfalls beantragten Bekanntgabe des kantonalen Personenidentifikators;
- e. Ausführungen zur gegebenenfalls beantragten Protokollierung der Abfragen ohne diejenige der abgefragten Person.

² Sie benützt dazu einen vom Statistischen Amt erstellten Raster.

³ Sie legt der Begründung eine Erklärung ihres Generalsekretärs oder ihrer Generalsekretärin bei, worin dieser oder diese die rechtliche Richtigkeit bestätigt.

§ 21 Besprechung, Mitbericht

¹ Vor der Einleitung des Mitberichtsverfahrens führt die Fachstelle arbo mit der anschlusswilligen Stelle eine Besprechung über die Details der Antragstellung durch.

² Die Direktionen begrüssen im Mitberichtsverfahren mindestens das Statistische Amt, den Rechtsdienst des Regierungsrats sowie die Landeskanzlei.

³ Die drei Stellen nehmen im Mitbericht folgende Prüfung vor:

- a. Statistisches Amt: insbesondere technische und zeitliche Machbarkeit des Anschlusses an das Personenregister;
- b. Rechtsdienst des Regierungsrats: Plausibilität der Richtigkeit der angegebenen gesetzlichen Grundlage;
- c. Landeskanzlei: gesetzestechnische Stimmigkeit.

§ 22 Anschluss ans Personenregister

¹ Die abfrageberechtigten Stellen führen für den Anschluss ans kantonale Personenregister ein Projekt nach den Standards der kantonalen Verwaltung und stellen die Projektleitung.

² Sie tragen mit Ausnahme der Personalkosten der Fachstelle arbo die Kosten des Anschlusses, so insbesondere die Kosten der Projektorganisation, die Kosten der technischen Anpassungen auf ihrer Seite sowie die Kosten ausserordentlicher technischer Anpassungen auf Seite des kantonalen Personenregisters.

³ Die Fachstelle arbo ist zuständig für den Anschluss der abfrageberechtigten Stellen ans kantonale Personenregister.

⁴ Der Regierungsrat legt die Reihenfolge des Anschlusses anschlusswilliger Stellen fest.

§ 23 Abfragebetrieb

¹ Die abfrageberechtigte Stelle trägt die Kosten des Abfragebetriebs. Diese umfassen insbesondere technische Anpassungen für die Übermittlung abgefragter Daten sowie technische Anpassungen auf ihrer Seite.

² Die Leiterin oder der Leiter der abfrageberechtigten Stelle bzw. des abfrageberechtigten Aufgabenbereichs

- a. meldet der Fachstelle arbo schriftlich die abfrageberechtigten Personen der Stelle oder der einzelnen Aufgabenbereiche;
- b. nimmt die Meldung gemäss Buchstabe a unverzüglich nach Erteilung oder nach Aufhebung der Abfrageberechtigung vor;
- c. beaufsichtigt die Abfragen der abfrageberechtigten Personen;
- d. kann von der Fachstelle arbo die Protokolle der Abfragen verlangen, die von einer abfragenden Person vorgenommen worden sind;
- e. entzieht bei Abfragemissbrauch der fehlbaren Person die Abfrageberechtigung und nimmt die Meldung gemäss Buchstabe b vor.

§ 24 Kollektivstellen (§ 14 Abs. 2 Bst. h, h^{bis}, i und j ARG)

¹ Als Kollektivstellen gelten diejenigen Stellen, die dieselben Aufgaben haben.

² Kollektivstellen sind die Verwaltungen der Einwohnergemeinden, der gemeinsamen Sozialhilfebehörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Bürgergemeinden sowie der Kirchgemeinden.

³ Für die Kollektivstellen gelten die §§ 18 - 22 analog.

§ 25 Abfragebetrieb bei Kollektivstellen

¹ Der Abfragebetrieb der Verwaltungen der Einwohnergemeinden richtet sich nach § 23. Die Leiterin oder der Leiter gemäss § 23 Absatz 2 ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter.

² Die Abfragebetriebe der übrigen Kollektivstellen werden bei deren Anschluss an das kantonale Personenregister durch Anpassung dieser Verordnung geregelt.

4.2. Einmalabfragerecht

§ 26 Bewilligung

¹ Ein Einmalabfragerecht bedarf der Bewilligung des Regierungsrats. Es wird in Anhang II nicht eingetragen.

² Für die Bewilligung gelten die §§ 18 - 20 sinngemäss.

³ Vor dem Bewilligungsantrag ist der Mitbericht des Statistischen Amts einzuholen.

4.3. Besondere Bestimmungen

§ 27 Protokollierung der Abfragen

¹ Jede Abfrage von Daten aus dem kantonalen Personenregister wird elektronisch protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst

- a. die abfragende Stelle oder der abfragende Aufgabenbereich sowie die abfragende Person,
- b. die abgefragte Person,
- c. den Zeitpunkt der Abfrage.

³ Die Fachstelle arbo führt die Protokollierung der Abfragen. Sie löscht die Protokollierung zwei Jahre nach der Abfrage.

§ 28 Zweck der Protokollierung

¹ Die Protokollierung der Abfragen dient der Leiterin oder dem Leiter der abfrageberechtigten Stelle, die Aufsicht gemäss § 23 Absatz 2 Buchstaben c und d wahrzunehmen.

² Sie dient in anonymisierter Form der Fachstelle arbo, betriebstechnische Informationen über das kantonale Personenregister zu erhalten.

§ 29 Datenschutz- und -sicherheitskonzept (§ 16 Abs. 2 ARG)

¹ Das Datenschutz- und sicherheitskonzept zeigt die konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Schutz- und Sicherheitsaspekte und -massnahmen auf und ist permanent auf dem aktuellen Stand zu halten.

² Es zeigt insbesondere auf,

- a. alle massgebenden Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und für das Abrufverfahren;
- b. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunft und Einsicht, der Anspruch auf Berichtigung sowie das Recht auf Sperrung der Datenbekanntgabe gewährleistet sind;
- c. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die Datenbearbeitungen rechtmässig und verhältnismässig erfolgen und durch Kontrollmassnahmen überprüfbar sind;
- d. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die aufgenommenen Daten in Bestand und Qualität langfristig erhalten bleiben;
- e. wie die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz und die Datensicherheit unter der Direktion und der Fachstelle sowie unter den Datenlieferanten und den Datenbezügern geregelt sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 17. März 2009¹ wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.

Liestal, 13. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 36.976, SGS 111.11

Anhang I: Auszüge aus dem Bundesrecht

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG):

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einwohnerregister*: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;
- d. *Haushalt*: Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben.

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;

1 SR 431.02

2 SR 831.10

-
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
 - i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
 - j. Geschlecht;
 - k. Zivilstand;
 - l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
 - m. Staatsangehörigkeit;
 - n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
 - o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
 - p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
 - q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
 - r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
 - s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
 - t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
 - u. Todesdatum.

Anhang II: Abfragerechte**A. Direktionen und ihre Dienststellen****A.1 Finanz- und Kirchendirektion****A.1.1 Generalsekretariat****A.1.2 Finanzkontrolle****A.1.3 Finanzverwaltung****A.1.4 Kantonales Sozialamt****A.1.5 Personalamt****A.1.6 Statistisches Amt****A.1.7 Steuerverwaltung****A.1.7.1 Team Adresszentrale**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugänglicher Datenstand: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (nur Datum der letzten Zivilstandsänderung und Datum der Trennung) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.7.2 Bereich Quellensteuer

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugänglicher Datenstand: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (nur Datum der letzten Zivilstandsänderung und Datum der Trennung) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.2 Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion**A.3 Bau- und Umweltschutzdirektion****A.4 Sicherheitsdirektion****A.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion****A.5.1 Generalsekretariat****A.5.2 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung**

- A.5.3 Amt für Kultur**
- A.5.4 Amt für Volksschulen**
- A.5.5 Dienststelle Gymnasien**
- A.5.6 Fachstelle Erwachsenenbildung**
- A.5.7 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote**
- A.5.8 Schulpsychologischer Dienst**
- A.5.9 Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft**
- A.5.10 Sportamt**
- A.5.10.1 Ressort Jugend- und Erwachsenensport**
- Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
- Zugänglicher Datenstand: der aktuelle
- Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (nur amtlicher Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, o und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG
- Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
- Protokollierung: vollständig
- B. Landeskanzlei**
- C. Gerichte**
- D. Basellandschaftliche Gebäudeversicherung**
- E. Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft**
- E.1 Bereich kantonale Ausgleichskasse**
- Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
- Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen
- Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und anderer Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, k, m, n, o, p, q, r, s, und u RHG, Artikel 7 RHG (nur Datum der letzten Zivilstandsänderung, Datum der Trennung und Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG
- Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

E.2 Team kantonale Familienausgleichskasse

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und anderer Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, r (nur Wegzugsdatum) und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

E.3 Bereich IV-Stelle Basel-Landschaft

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugänglicher Datenstand: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und anderer Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, m, n, o, p, q, r, s, und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

F. Basellandschaftliche Pensionskasse

F^{bis}. Krebsregister beider Basel

G. Geschäftsstelle des Tarifverbundes Nordwestschweiz

H. Verwaltungen der Einwohnergemeinden

H^{bis}. Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckgemeinden der Einwohnergemeinden

I. Verwaltungen der Bürgergemeinden

I^{bis}. Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden

J. Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Änderung vom 13. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 16. Dezember 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4

⁴ Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsfortschreibung im Rechnungsjahr. Diejenige für die Berechnung der sozialhilfebeziehenden Personen gemäss § 10 Absatz 2 Buchstabe d richtet sich nach der Bundesstatistik.

§ 10 Absätze 2 und 3

² Der Sozialindex ist die Summe folgender mithilfe der Hauptkomponentenanalyse gewichteter Anteile:

- a. Anteil arbeitsloser Personen an der Einwohnerzahl der 15- bis 64-Jährigen;
- b. Anteil alleinerziehender sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl;
- c. Anteil ausländischer Personen aus Herkunftsländern, welche gemessen am kantonalen Bevölkerungsanteil eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote aufweisen, an der Einwohnerzahl; und
- d. Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.

³ Die Sonderlastabgeltung richtet sich nach den Indexpunkten über dem Durchschnitt multipliziert mit der Einwohnerzahl. Sie entspricht dem Durchschnitt der Sonderlastabgeltungen für die Sozialhilfe, welche in den vorangegangenen vier Jahren ausgerichtet worden sind.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 13. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter